

II. Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. und 25. März 2019

Art. 12d Abs. 2:

Darlehen werden basierend auf einem zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden und der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren verzinst. Der Zinssatz wird nach Ablauf der Laufzeit den aktuellen Konditionen angepasst.

Begründung:

Entgegen der vorgeschlagenen Formulierung ist es die Praxis des Kantons, dass er bei einer Darlehensvergabe die Laufzeit, die er selber auf dem Kapitalmarkt erhält, an die Darlehensnehmer weitergibt.

Art. 17a (neu):

Für wenigstens zehn Jahre ab Vollzugsbeginn des II. Nachtrags zu diesem Erlass erfolgt keine Gewinnverteilung zugunsten des Kantons.

Artikeltitel:

Befristeter Verzicht auf Gewinnabschöpfung

Begründung:

Der Kanton hat beim Zentrum für Labormedizin in den letzten sieben Jahren im Durchschnitt Gewinne in Höhe von rund 1,2 Mio. Franken jährlich abgeschöpft und nur den nötigsten Unterhalt gemacht. Im Zeitpunkt der Immobilienübertragung besteht dringender baulicher Handlungsbedarf. Finanziert werden muss er durch das Zentrum für Labormedizin. Die Gewinne sollen daher bei ihm verbleiben (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. h^{bis} und Art. 8 Abs. 1 Bst. h des II. Nachtrags zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin).